



# Einigung

## zwischen

Name/Vorname

Firma

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

**als Vermieter/in**

**und**

Name/Vorname

Firma

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

**als Mieter/in**

**betreffend Drei-Drittels-Lösung für das Mietobjekt**

Adresse (Bezeichnung Mietobjekt)

vertreten durch: (auszufüllen, sofern sich der/die Vermieter/in  
vertreten lässt, und bitte Vertretungsermächtigung beilegen)  
Name/Vorname

Firma

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

# Grundlage

Gestützt auf das Reglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen für Geschäftsliegenschaften zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Drei-Drittels-Modell) (AS 930.500) treffen die Mietparteien folgende Einigung:

## A) Einigung

1. Die Mietparteien stellen fest, dass der aktuelle monatliche Nettomietzins CHF \_\_\_\_\_ beträgt.
2. Die Mietparteien vereinbaren, dass sich der monatliche Nettomietzins für folgende Monate
  - Dezember 2020: um CHF \_\_\_\_\_ (mind. 2/3 der Nettomiete Dezember)
  - Januar 2021: um CHF \_\_\_\_\_ (mind. 2/3 der Nettomiete Januar)
  - Februar 2021: um CHF \_\_\_\_\_ (mind. 2/3 der Nettomiete Februar)
  - März 2021: um CHF \_\_\_\_\_ (mind. 2/3 der Nettomiete März)
  - April 2021: um CHF \_\_\_\_\_ (mind. 2/3 der Nettomiete April)
  - bzw. insgesamt um CHF \_\_\_\_\_ reduziert.
3. Bei der Mietzinssenkung handelt es sich nicht um eine Herabsetzung des Netto-Mietzinses gemäss Art. 270a OR (Kostenveränderungen) oder gemäss Art. 259d OR (Mangel am Mietobjekt). Die Mietzinssenkung dient einzig zur Überbrückung der angespannten finanziellen Lage der Mieterschaft, in die diese aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie unverschuldet geraten ist. Die Nebenkosten (Akontozahlungen und Abrechnung) und alle weiteren Bedingungen des Mietvertrags sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.
4. Der/die Mieter/in ermächtigt den/die Vermieter/in, bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich das Gesuch um Erhalt der Mietzinsbeiträge zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Angaben einzureichen.

## B) Bestätigungen des/der Mieter/in

5. Der/die Mieter/in bestätigt zudem, dass er/sie
  - entweder von der Corona-Krise **direkt** betroffen ist und das Mietobjekt aufgrund behördlicher Anordnungen in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum Datum der Gesuchseinreichung vorübergehend schliessen musste,
  - oder er/sie von der Corona-Krise **indirekt** betroffen ist und in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021 verglichen mit der entsprechenden Vorjahresperiode eine coronabedingte Umsatzeinbusse von mindestens einem Drittel erlitten hat.
6. Der/die Mieter/in bestätigt weiter, dass er/sie
  - keine weitergehenden Mietzinssenkungsansprüche für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 30. April 2021 geltend machen wird – weder gerichtlich noch aussergerichtlich. Vorbehalten bleiben Gesuche um Mietzinssenkung wegen gesunkenem Referenzzinssatz.

## C) Weitere Bestätigungen

7. Zudem bestätigen die Mietparteien, dass
  - sie sich auf diese Mietzinsreduktion geeinigt haben und keine anderweitigen Abreden bestehen;
  - das Mietverhältnis ungekündigt ist oder, im Fall eines befristeten Mietverhältnisses, bis mindestens 31. Dezember 2021 andauert;
  - sich der/die Mieter/in nicht in Liquidation oder einem Konkursverfahren befindet;
  - zwischen ihnen keine rechtliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit besteht und dass der/die Vermieter/in und der/die Mieter/in nicht dieselben wirtschaftlich Berechtigten vertreten und keine nahestehenden Personen (in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden) sind;
  - sie zur Kenntnis genommen haben, dass die Auszahlung der Mietzinsbeiträge unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Finanzrahmens von total 20 Millionen Franken steht;
  - alle von ihnen getätigten Angaben wahrheitsgetreu sind;
  - sie zur Kenntnis genommen haben, dass von den Mietparteien jederzeit ergänzende Unterlagen eingefordert werden können;
  - sie zur Kenntnis genommen haben, dass Mietzinsbeiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, zurückgefordert werden können;
  - sie zur Kenntnis genommen haben, dass bei Verdacht auf Falschangaben oder strafbares Verhalten eine Strafanzeige gegen sie eingereicht werden kann;
  - sie sich verpflichten, allfällige Entlastungsmassnahmen für Geschäftsmieten des Bundes oder des Kantons in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Einnahmen der Stadt bis zur Höhe des städtischen Beitrags zurückzuerstatten.

## D) Entbindung vom Amts-, Bank- und Steuergeheimnis

8. Die Mietparteien ermächtigen die Sozialen Dienste, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton, SVA, andere städtische Stellen usw.) auszutauschen, soweit dies für die Abklärung und Durchführung der Auszahlung des Mietzinsdrittels notwendig ist. Zu diesem Zweck entbinden sie die Sozialen Dienste im zuvor genannten eingeschränkten Umfang von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Mietparteien in Kraft. Sie steht unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 2021 (GR Nr. 2021/43) sowie dessen Ablehnung durch die Stimmberechtigten.

- Die Parteien vereinbaren zudem, dass die Reduktion der Mietzinse ausschliesslich für die Monatsmieten gilt, hinsichtlich derer die Beiträge von der Stadt Zürich an den/die Vermieter/in ausbezahlt werden.

Datum/Ort

Datum/Ort

**Vermieter/in**

Name/Vorname:

**Mieter/in**

Name/Vorname:

Unterschrift

Unterschrift